

Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

EU-Parlament verabschiedet „politische Säule“ des Vierten Eisenbahnpakets

Das am 14.12.2016 beschlossene Gesetzespaket besteht aus der Richtlinie 2016/2370 zur Öffnung des Markts für den Personenverkehr und einer Änderungsverordnung zur Verordnung (EG) 1370/2007. Die Richtlinien müssen die Mitgliedsstaaten bis zum 25.12.2018 in nationales Recht umsetzen. Die Änderungsverordnung tritt bereits am 24.12.2017 in Kraft. Ziel des Eisenbahnpakets ist es, den Bahnverkehr benutzerfreundlicher und kostengünstiger zu machen. Die technische Säule des Eisenbahnpakets, die bereits im April 2016 verabschiedet wurde, soll technische Marktzugangsbarrieren abbauen. Die politische Säule will die nationalen Personenverkehrsmärkte stärker für den europäischen Wettbewerb öffnen. Eisenbahnverkehrsunternehmen sollen in der gesamten EU zu fairen Bedingungen Zugang zur Eisenbahninfrastruktur erhalten. Ab Ende 2019 müssen Schienenpersonenverkehrsleistungen bis auf wenige Ausnahmen in einem wettbewerblichen Verfahren ausgeschrieben werden. Direktvergaben sind noch bis Ende 2023 zulässig, müssen aber auf eine maximale Vertragsdauer von zehn Jahre begrenzt sein. Das Gesetzespaket zielt außerdem darauf, die Unparteilichkeit der Infrastrukturbetreiber zu stärken. Bei staatlichen Unternehmen, die Infrastrukturbetrieb und Verkehrsdienstleistungen unter einem Dach anbieten, muss die Unabhängigkeit des Infrastrukturbereichs sowohl personell als auch finanziell sichergestellt sein.

OVG Münster: Kein Anspruch auf Erlass einer allgemeinen Vorschrift

Mit Urteil vom 25.08.2016 entschied das OVG Münster (13 A 788/15), dass Verkehrsunternehmen keinen Anspruch auf den Erlass einer allgemeinen Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1370/2007 haben. Ein privates Ver-



Dr. Ute Jasper



Dr. Laurence Westen



Rebecca Dreps

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Düsseldorf

kehrsunternehmen hatte einen eigenwirtschaftlichen Antrag für mehrere Buslinien gestellt. Der Antrag stand unter der Bedingung, dass die Aufgabenträger eine allgemeine Vorschrift erlassen. Das Unternehmen war der Auffassung, dass es den Verkehr mit dem Tarif der lokalen Tarifgemeinschaft nicht auskömmlich erbringen könne.

Die Mindereinnahmen sollten daher durch zusätzliche Ausgleichsleistungen der Aufgabenträger kompensiert werden. Die Klage des Verkehrsunternehmens gegen die Ablehnung des eigenwirtschaftlichen Antrags wies das OVG nun zurück. Weder die Verordnung (EG) 1370/2008 noch das PBefG geben einen Anspruch auf Erlass einer allgemeinen Vorschrift. Wenn ein Verkehrsunternehmen den Verkehr unter den vorgegebenen Tarifbedingungen nicht dauerhaft eigenwirtschaftlich erbringen kann, ist die Genehmigung zu versagen.

NRW beschließt Änderung des ÖPNVG

Der Landtag NRW hat am 14.12.2016 eine Änderung des ÖPNVG NRW verabschiedet (Drs. 16/12435). Der Einfluss des Landes auf das im besonderen Landesinteresse liegende SPNV-Netz wird gestärkt. Das Land muss bei der Festlegung des SPNV-Netzes im besonderen Landesinteresse kein Einvernehmen mit den Zweckverbänden mehr herstellen. Der Anhebung der Regionalisierungsmittel wird durch eine Erhöhung der Förderpauschalen auf mind. 1 Mrd. € für den SPNV und mind. 130 Mio € für den ÖPNV Rechnung getragen. Das Gesetz schafft zudem weitere Fördermöglichkeiten für Investitionen im besonderen Landesinteresse. So können zukünftig z.B. auch Maßnahmen zur Erneuerung der Infrastrukturen von Stadt- und Straßenbahnen und die Beschaffung von batterieelektrischen und wasserstoffbetriebenen Linienbussen gesondert gefördert werden. Außerdem verpflichtet das Gesetz dazu, bereits im Nahverkehrsplan die Einhaltung der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge vorzugeben.